

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark,
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Flämingbote

6. Jahrgang

Freitag, den 15. April 2011

Nummer 4/2011 – Woche 15

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Hauptsatzung des Amtes Brück Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch Seite 4
- Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde Seite 7
- Hauptsatzung der Stadt Brück Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Ergänzungssatzung Teil 2 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Borkheide Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Klarstellungssatzung Nr. 4 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB Gemeinde Borkheide Seite 14
- Satzung über die Märkte der Gemeinde Borkheide Seite 16
- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes – Gemeinde Borkheide Seite 18
- 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten
in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke Seite 21
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Gemeinde Golzow Seite 21
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Gemeinde Linthe Seite 23
- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Jahr 2011 Seite 24
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28. September 2008 –
Beendigung des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück Seite 25
- Information des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ Seite 26
- Bekanntmachung – Ausschreibung eines Grundstücks Seite 26

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Satzung der Gemeinde Planetal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ Seite 27
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemegk Seite 28
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ Seite 28
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Seite 29

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

In der Zeit **vom 15. April 2011 bis zum 20. Mai 2011** liegt in der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 3, während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

die „Bodenrichtwertliste“ mit Erläuterungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 01.01.2011, des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte –, zur Einsichtnahme

öffentlich

aus.

Außerdem können im
in der
im
in

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Fachdienst Kataster- und Vermessung
14513 Teltow, Lankeweg 4**

während der Sprechzeiten
persönlich oder telefonisch unter
Auskünfte eingeholt werden.

**jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr
03328/318313 oder 03328/318314**



Klembt
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 Nr. 12 S. 202) hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 3. März 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name des Amtes

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Brück“.
- (2) Sitz des Amtes ist Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und die Stadt Brück.
- (4) Näheres regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Amtes Brück vom 30. Juni 1992 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Brück vom 25. Mai 2002.

§ 2 Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Landeswappen Brandenburg mit der Umschrift oben „Amt Brück“ und einer Umschrift unten „Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seine Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses oder des betreffenden Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder den betreffenden Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Gemeinden des Amtes.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Amtsausschussmitglieder mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Amtsausschussmitgliedes veröffentlicht werden.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemegk herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück öffentlich bekannt gemacht:

Borkheide :

- am Gemeindehaus, Friedrich-Engels-Straße 20
- am Marktplatz, Friedrich-Engels-Straße
- am Bahnhofsgelände, Bahnhofsvorplatz

Borkwalde :

- Astrid-Lindgren-Platz 1

Brück :

- vor dem Haus, Bahnhofstr. 28
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 59
- Ortsteil Baitz, am Gemeindehaus, Baitzer Bahnhofstraße 11
- Ortsteil Neuendorf, an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
- Gemeindeteil Trebitz, Am Markt 1, gegenüber der alten Schule
- Gemeindeteil Gömnigk, in der Dorfstraße, neben Haus Nr. 14
- Gemeindeteil Brück-Ausbau, in der Beelitzer Str. vor Haus Nr. 10
- Gemeindeteil Stromtal, vor dem Grundstück Nr. 1

Gemeinde Planebruch:

- Ortsteil Cammer, an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47
- Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang: Dorfstraße 32, vor dem Gemeindehaus
- Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal, gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück 56
- Ortsteil Oberjünne, vor der Trauerhalle (am Friedhof)

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Gemeinde Linthe:

- Ortsteil Alt Bork, am Gemeindehaus, Alt Bork 36
- Ortsteil Deutsch Bork, am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39
- Ortsteil Linthe, am Friedhof, Ecke Chausseestraße/Lindenstraße

Gemeinde Golzow:

- vor dem Gemeindehaus, Hauptstraße 10
- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20
- Gemeindeteil Grüneiche, Ortsmitte, vor Hausnummer 20-21
- Gemeindeteil Lucksfleiß, Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Bedienstete des Amtes (§ 62 BbgKVerf)

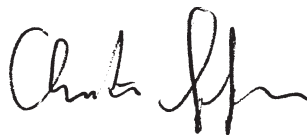
- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, sofern Stellen des Stellenplanes ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. der Entgeltgruppe 10 betroffen sind.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch den Amtsausschuss am 16. Februar 2009 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, die am 15. November 2010 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 4. März 2011



Christian Großmann
 Amtsdirektor als
 Hauptverwaltungsbeamter

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch

Gemäß §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, (GVBl.I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 7. März 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Das Gemeinde führt den Namen „Planebruch“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betrof-

fenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planebruch näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite der Gemeinde Planebruch werden die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto veröffentlicht werden.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Damelang-Freienthal, in den Grenzen der Gemarkungen Damelang und Freienthal
 2. Cammer, in den Grenzen der Gemarkung Cammer
 3. Oberjünne, in den Grenzen der Gemarkung Oberjünne
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
 1. Oberjünne mit 3 Mitgliedern,
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
 1. Damelang-Freienthal
 2. Cammer
- (4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 Abs. 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.
- (7) Im Ortsteil Oberjünne erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.
Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest.
Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemege herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinden öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Cammer,
– an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47

Ortsteil Damelang-Freienthal,
Gemeindeteil Damelang:
– Dorfstraße 32, vor dem Gemeindehaus

Ortsteil Damelang-Freienthal,
Gemeindeteil Freienthal,
– gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück 56

Ortsteil Oberjünne,
– vor der Trauerhalle (am Friedhof)
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirats Oberjünne durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde im Ortsteil Oberjünne, vor der Trauerhalle (am Friedhof) öffentlich bekannt gemacht:
- (6) Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim An-

schlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Bedienstete der Gemeinde (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Gemeindevertretersitzung am 9. Februar 2009 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, die am 8. November 2010 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 8. März 2011



Christian Großmann
Amtsdirektor als
Hauptverwaltungsbeamter

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Neufassung der
Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde**

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, (GVBl.I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 16. März 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name und Rechtsstellung der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkwalde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

§ 2**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten unter anderem mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3**Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Absatz 4 BbgKVerf)**

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden oder bereits behandelten Tagesordnungspunkten während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, einzusehen.
- (2) Beschlussvorlagen für die nächstfolgende öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung können zu den Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Kita „Regenbogen“, Lehniner Straße 41, eingesehen werden, soweit diese dem Bürgermeister bereits zugestellt worden sind.

§ 4**Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften
über Vermögensgegenstände der Gemeinde
(§ 28 Absatz 2 Ziffer 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, über Beschaffungen und Vergaben sowie über Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5**Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter
und sachkundigen Einwohner
(§§ 31 Absatz 3, 43 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6**Öffentlichkeit der Sitzungen
(§§ 36 Absatz 1, 44 Absatz 2 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde, Astrid-Lindgren-Platz 1, öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen; der Tag des Aushangs wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 7**Rechtsverhältnis der Arbeitnehmer
der Gemeinde Borkwalde**

- (1) Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Gemeinde Borkwalde.

§ 8**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im amtli-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

chen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam von der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemegk herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist ebenfalls nach Absatz 2 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

§ 9

Veröffentlichungen

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden mit vollem Wortlaut auf der Internetseite www.amt-brueck.de veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. Januar 2009 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, die am 24. November 2010 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 21. März 2011



Christian Großmann
Amtsdirektor als
Hauptverwaltungsbeamter

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, (GVBl.I/08 Nr. 12 S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 31. März 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Brück“.
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Ausbau.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Wappenbeschreibung: In Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, beseitet von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknaufte Spitzdächern, darauf rechts ein zweistreifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen.
- (3) Flaggenbeschreibung: Fünfstreifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmungen bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 5

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 40.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen von über 10.000 € bis zur Wertgrenze 40.000 €, trifft der Hauptausschuss, bis 10.000 € der Hauptverwaltungsbeamte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Hauptausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Hauptausschuss.

§ 9

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz
 2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
 1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
 2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 7 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10

Rechtsverhältnis der Arbeitnehmer der Stadt Brück

- (1) Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Stadt Brück.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam von der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemegk herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht.
 - vor dem Haus, Bahnhofstraße 28
 - am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

 - am Gemeindehaus, Baitzer Bahnhofstraße 11

Ortsteil Neuendorf:

 - an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

Gemeindeteil Trebitz:

 - Am Markt 1, gegenüber der alten Schule

Gemeindeteil Gömnick:

 - in der Dorfstraße, neben Haus Nr. 14

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Gemeindeteil Brück-Ausbau:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Be-
diensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsbeirat des Ortsteils Baitz
 - am Gemeindehaus, Baitzer Bahnhofstraße 11
 2. Ortsbeirat des Ortsteils Neuendorf
 - an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigungen verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung,

jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Stadtverordnetenversammlung am 19. Februar 2009 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, die am 18. November 2010 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 1. April 2011



Christian Großmann
Amtdirektor als
Hauptverwaltungsbeamter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung Ergänzungssatzung Teil 2 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2010 beschlossen:

1. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung Teil 2 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB für folgende Flurstücke in der Gemarkung Borkheide:
 - Auf der Heide Flur 2, Teile von den Flurstücken 1012, 1013 1015, 1016 und 1017, Flurstück 1018, 1019, 1053 und 1054
 - Amselgrund/Ecke Friedrich-Engels-Straße Flur 2, Teile von den Flurstücken 1097, 1098, 1099, 1100, Flurstück 1101, 1102 und 1103, Teile von den Flurstücken 1104, 1105/2, 1106 und 1293
 - Friedrich-Engels-Straße Flur 2, Teile von den Flurstücken 516/5, 516/4, 516/3, 516/2, 574, 575, 578, 579, 583, 584, 587, Flurstück 588 und 589
 - Friedrich-Engels-Straße Flur 2, Flurstück 1368, Teile von den Flurstücken 416 und 419
 - Ulmenweg Ecke Erikaweg Flur 2, Flurstück 79, Teile von den Flurstücken 81, 82, 83, Flurstück 84 und 85
 - Östlich vom Eberescheweg Flur 2, Flurstück 91/3, 91/4 und 486/11, Teile von den Flurstücken 486/12, 486/19 und 91/5
 - Östlich von der Akazienallee Flur 3, Flurstück 501, 502, 503, 475, 474, 473

- Nördlich Beelitzerstraße Flur 3, Flurstück 352, 353, 354, 355, 356, 357 359 und 360
- Spechthammer/Ecke Im Sonnenschein Flur 3, Flurstück 237, 238, 239 und 240
- Erikaweg/Nachtigallenweg Flur 3, Teile der Flurstücke 202, 203, Flurstück 205/2, 866, 221, 222, 223, 227, Teile der Flurstücke 219, 220, 225, 226, 315, 316, 330 und 331, Flurstücke 314, 318, 319, 327/2, 327/5 und 329/1
- Am Spechthammer Flur 3, Flurstück 78, 76, 75 und Teile vom Flurstück 77

(siehe auch Darstellung in der Anlage)

2. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
3. Das Planungsziel ist, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen und eine städtebauliche Zulässigkeit für eine Bebauung nach § 34 BauGB zu erreichen.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

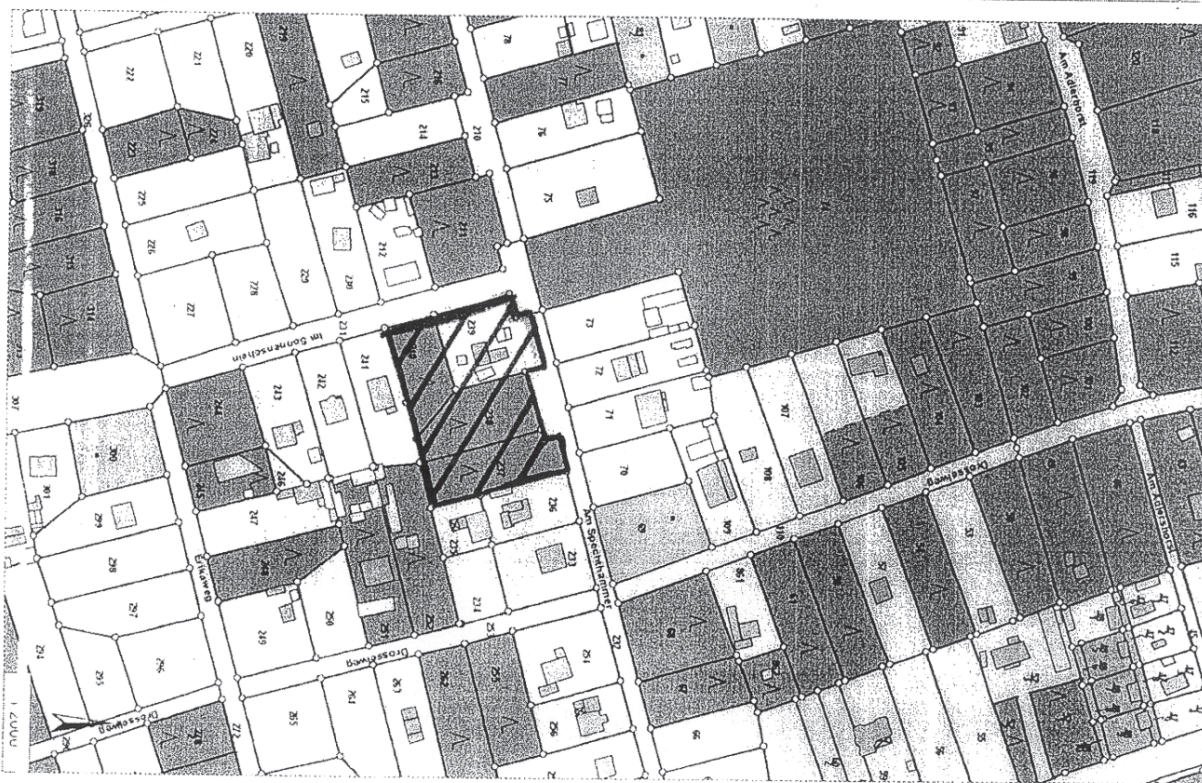
Brück, den 17. Dezember 2010



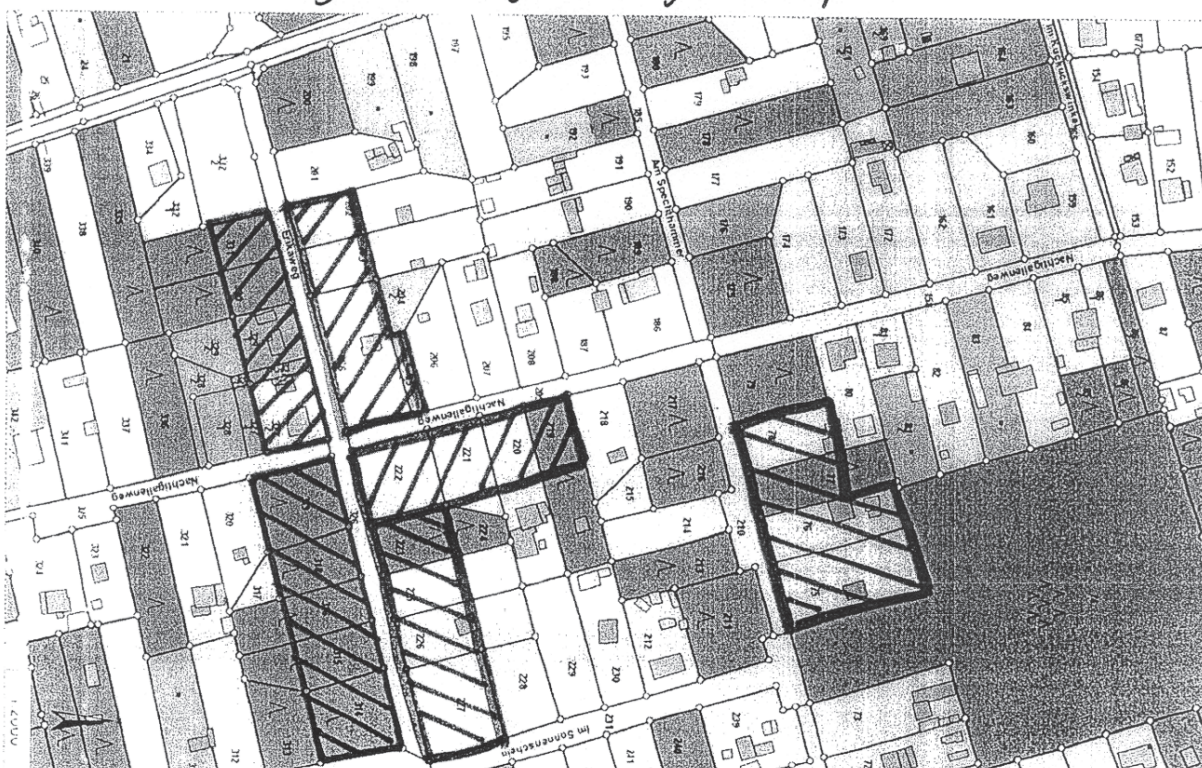
Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt BrückErgänzungssatzung Teil 2 – Gemeinde Borkheide

Bereich: Am Spechthammer / Ecke Im Sonnenschein – Flur 3 –

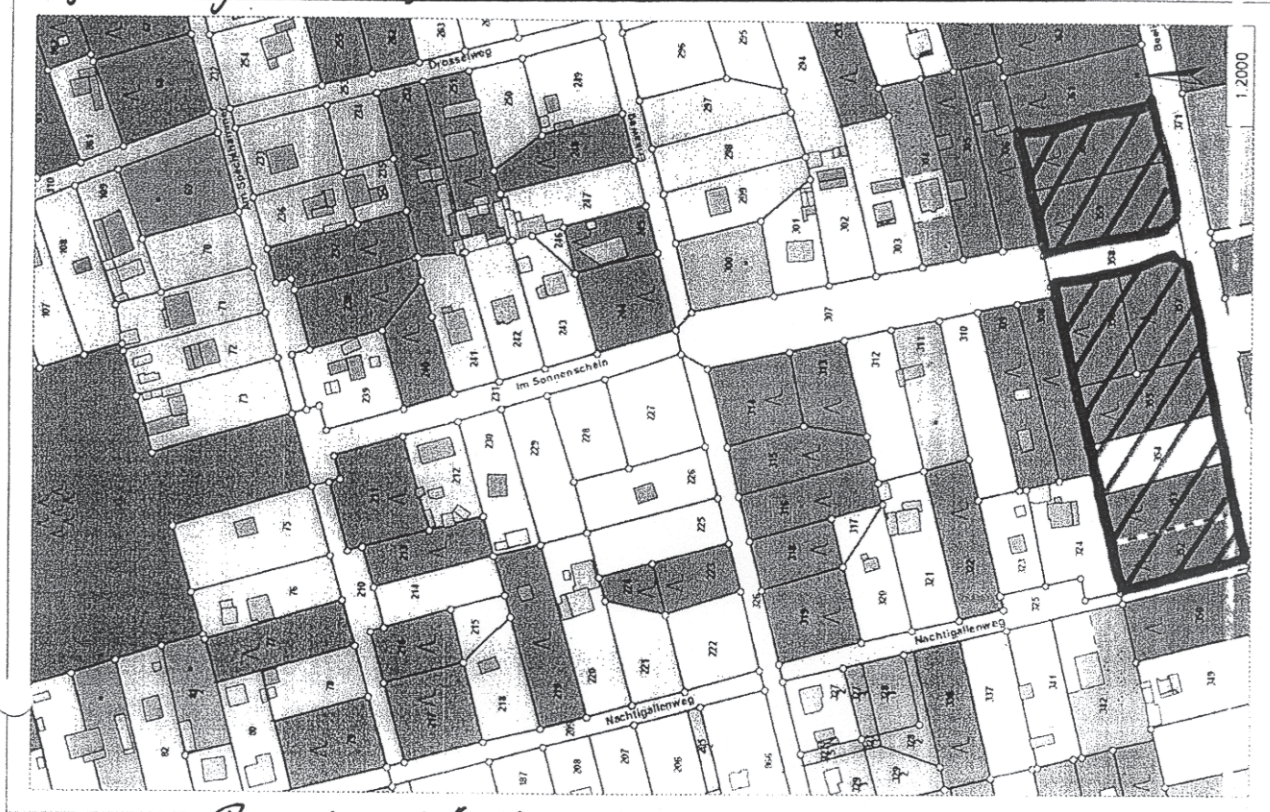


Bereich: Etikaweg / Nachtigallenweg / Am Spechthammer – Flur 3 –



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

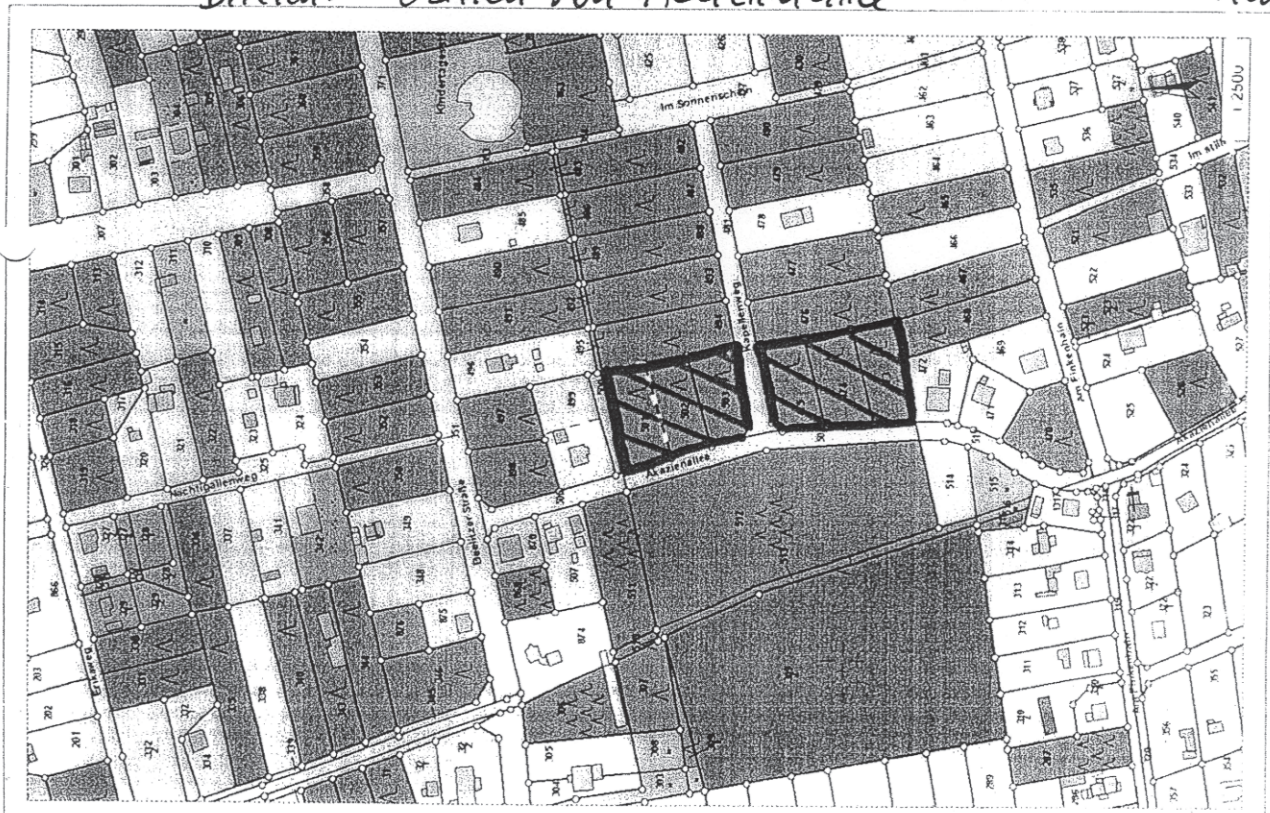
Ergänzungssatzung Teil 2 – Gemeinde Borkheide – Flur 3

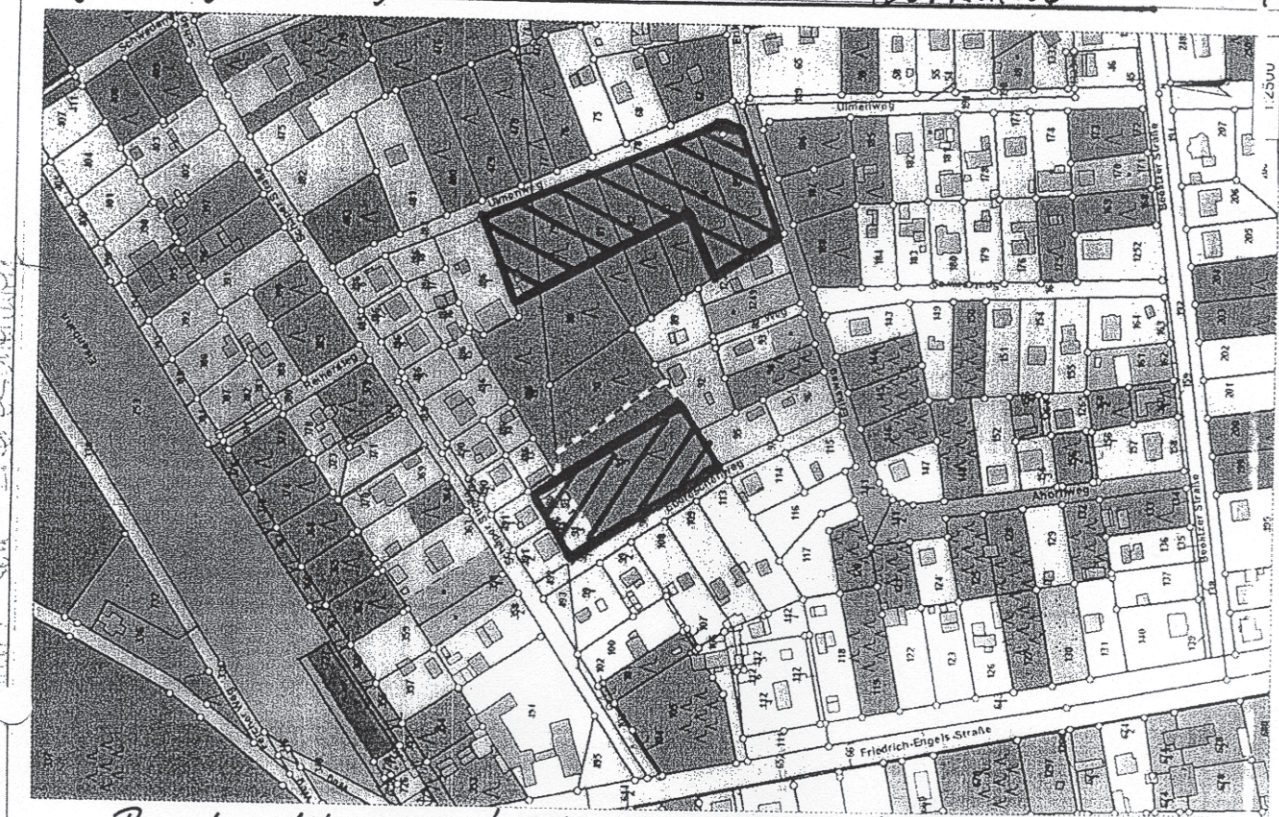
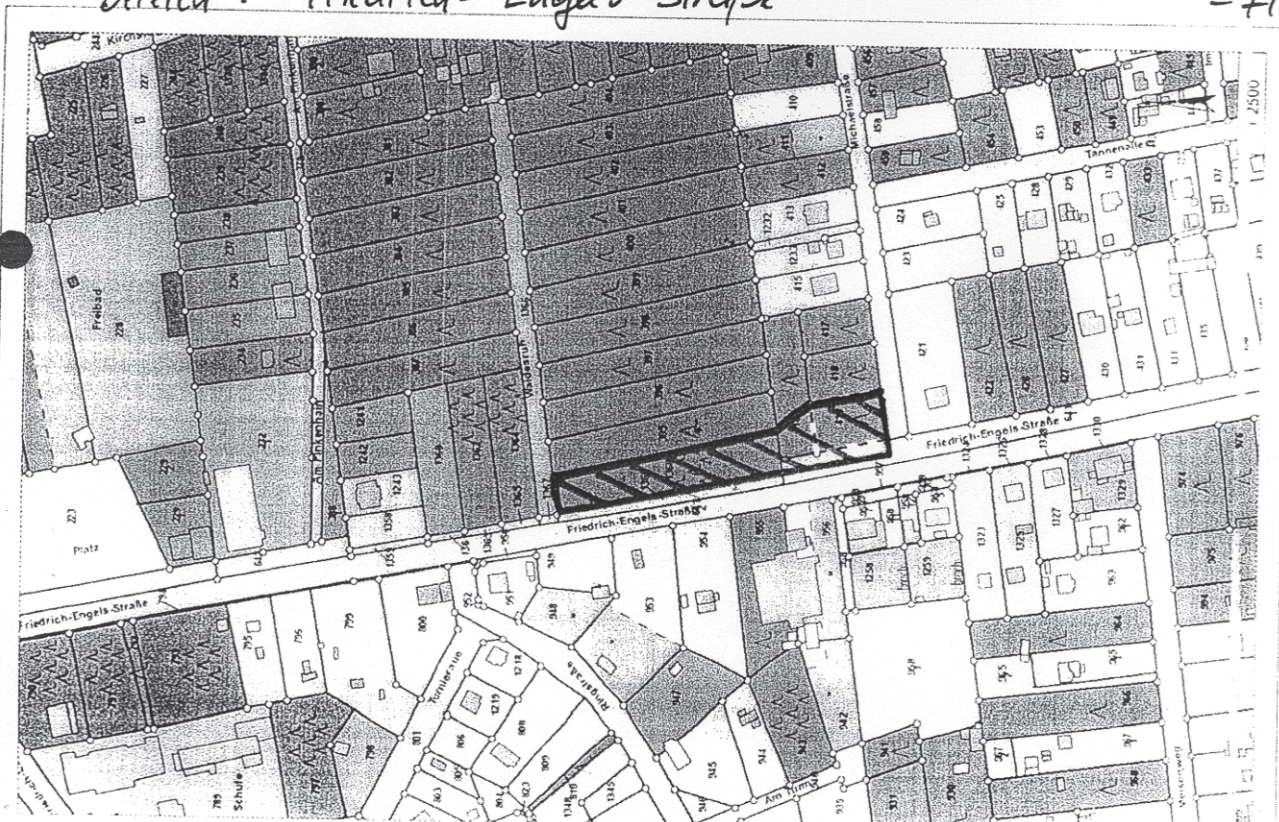


Bereich: Nördlich Beelitzer Straße

Bereich: Östlich von Akazienallee

– Flur 2



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück*Ergänzungssatzung Teil 2 – Gemeinde Borkheide**- Flur 2**Bereich : Ulmenweg / Ecke Erika Weg – östlich von Ebereschen Weg**Bereich : Friedrich-Engels-Straße**- Flur 2*

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Ergänzungssatzung Teil 2 – Gemeinde Borkheide–

Bereich : Auf der Heide / Am Selgrund / Friedrich - Engels - Straße
- Flur 2



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung Klarstellungssatzung Nr. 4 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2010 beschlossen:

1. Die Aufstellung einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB für folgende Flurstücke in der Gemarkung Borkheide:
 - Kaniner Weg
Flur 3 Flurstücke 440, 441, 442, 444, 445, 570, 571, 572
 - Am Finkenhein
Flur 2 Teile von den Flurstücken 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387
2. Das Ziel ist die eine städtebauliche Zulässigkeit für eine Bebauung nach § 34 BauGB zu erreichen.
3. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17. Dezember 2010

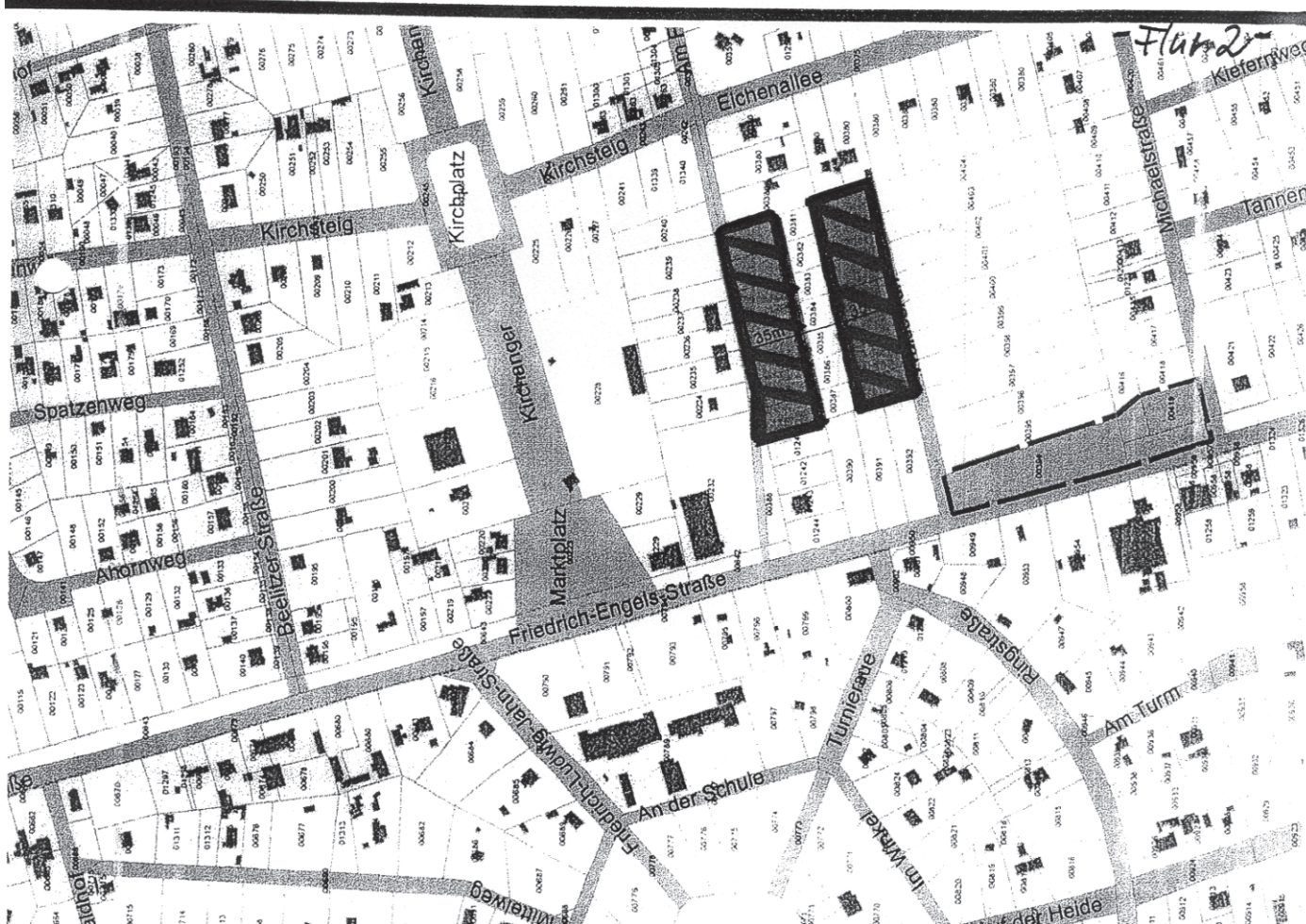
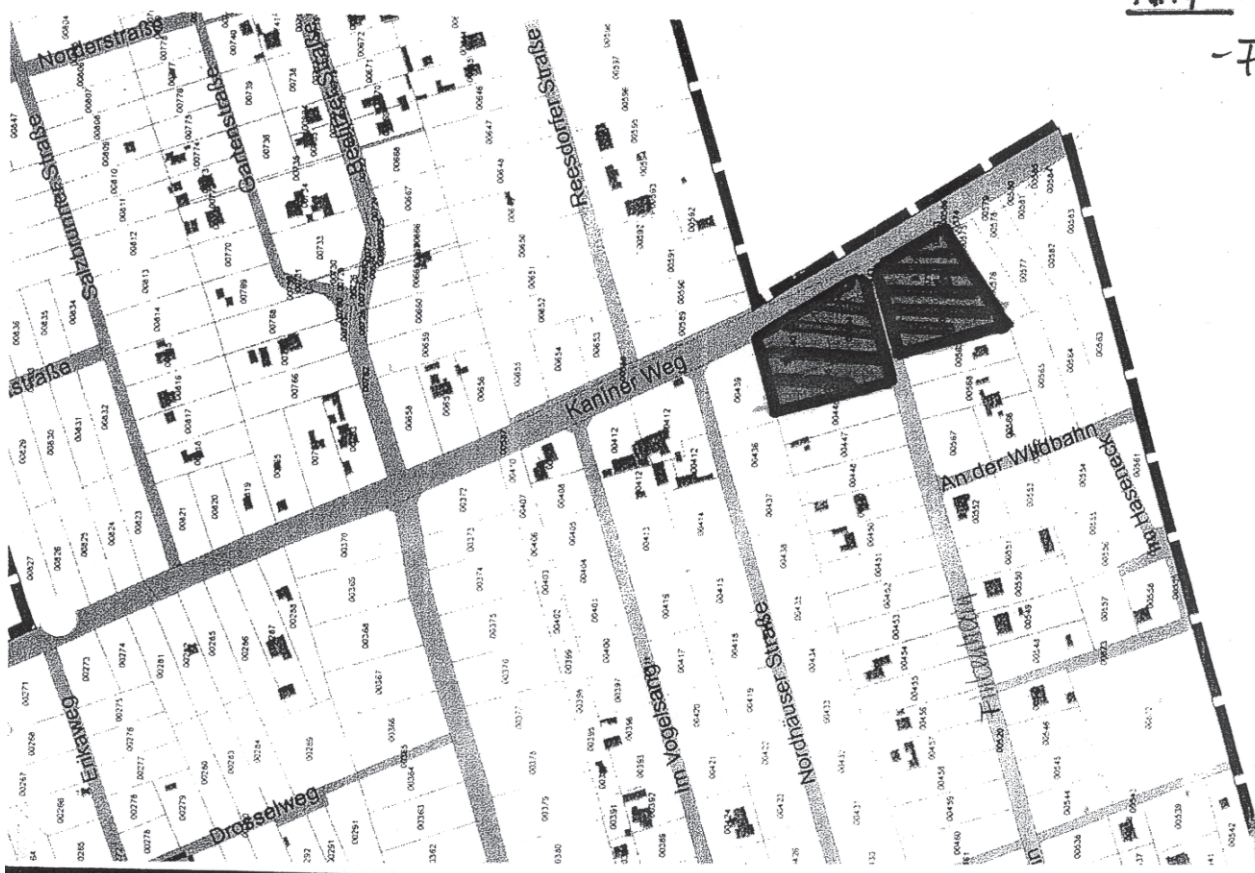
[Handwritten signature]

Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Darstellungssatz und
Nr. 4

-Flur 3-



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung über die Märkte der Gemeinde Borkheide (Marktsatzung vom 03.06.2010)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 03.06.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Marktarten

In der Gemeinde Borkheide werden

1. Wochenmärkte
2. Markttage
3. Jahrmärkte
4. ambulanter Straßenhandel
(im folgenden Märkte genannt) betrieben.

§ 2

Marktbereich

Die Märkte werden auf folgenden Plätzen abgehalten :

1. Wochenmärkte auf dem Marktplatz an der Friedrich-Engels-Straße, bei besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.
2. Markttage auf dem Platz des Wochenmarktes, bei besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.
3. Jahrmärkte auf dem Platz des Wochenmarktes, bei besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.
4. Ambulanter Straßenhandel ist nur auf kommunalen Flächen (entsprechend Ordnungsbehördlicher Verordnung) zugelassen.

§ 3

Markttermine

Die Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten :

1. Wochenmärkte und ambulanter Straßenhandel sind an jedem Werktag, bis auf Widerruf, zulässig. Ist dieser Tag ein gesetzlich anerkannter Feiertag, kann der Markt einen Tag vorher stattfinden.
2. Markttage im Rahmen besonderer Anlässe finden an einem Sonnabend, Sonntag oder einem Feiertag statt.
3. Die Termine für Markttage und Jahrmärkte werden durch das Ordnungsamt des Amtes Brück, auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde, festgelegt.

§ 4

Marktzeiten

1. Die Zeiten der Wochenmärkte und des ambulanten Straßenverkaufs richten sich nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG). Bei festgesetzten Märkten findet das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz keine Anwendung.
2. Wochenmärkte finden werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und sonntags von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
3. Die Marktzeiten für Jahrmärkte werden im Einzelfall gesondert festgelegt, der Beginn erfolgt aber nicht vor 13.00 Uhr und das Ende nicht nach 22.00 Uhr.

§ 5

Zulässige und unzulässige Waren und Leistungen

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die im § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung bestimmten Waren feilgeboten werden; darüber hinaus sind zugelassen:

- a) Genussmittel wie Tabakwaren (mit Steuerbanderolen) und alkoholische Getränke in original Verpackung und fest verschlossen
- b) Korb -, Bürsten- und Holzwaren
- c) irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren
- d) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke, Lappen, Handtücher)
- e) Reinigungs- und Putzmittel
- f) Kurzwaren
- g) Toilettenartikel
- h) Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Sträuße, Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Sträucher und Bäume, Knollen, Pflanzen und Sämereien
- i) Textilien und Schuhe
- j) Spielwaren
- k) Bild- und Tonträger (z.B. Schallplatten, Kassetten, CD, DVD, PC- und Konsolenspiele)
- l) Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften
- m) Täschner- und Lederwaren
2. Der Handel mit Kleintieren ist mindestens eine Woche im voraus beim Amt Brück schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen.
3. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über Pilzbeschau beigelegt ist.
4. Auf allen Märkten dürfen nicht ausgelegt, angeboten, verliehen, vermietet oder verkauft werden:
 - a) pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
 - b) Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen
 - c) jegliche Arzneimittel
 - d) Bild- und Tonträger, wenn sie nicht mit der Würde des Menschen vereinbar sind
 - e) Erzeugnisse jeglicher Art, welche Krieg und Gewalt verherrlichen, zum Rassenhass aufrufen und Radikalismus von rechts oder/ und links fördern.
 - f) verbotene Sucht- und Betäubungsmittel
5. Auf allen Märkten sind Glücks- und Geschicklichkeitsspiele verboten, wenn der Gewinn aus denselben nicht aus Waren besteht. Die Spiele haben nach festgelegten Spielbedingungen zu erfolgen

§ 6

Zulassung von Anbietern

1. Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sie ist nicht übertragbar.
2. Die Zulassung zu den Märkten kann für einen Tag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden.
Anträge auf Zulassung zu Märkten sind spätestens zwei Wochen vor Teilnahme am Markt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich oder mündlich beim Amt Brück zu stellen. Liegt zum beantragten Markttag keine Genehmigung bzw. Ablehnung vor, gilt der Antrag als genehmigt.
Die Anträge auf Dauererlaubnis sollen enthalten:
 - a) Name, Vorname oder Firma und Anschrift des Anbieters, Art der Verkaufseinrichtung (Stand, Verkaufswagen usw.) feilzubietende Waren, zu erbringendes Leistungsangebot.
 - b) Frontlänge, Tiefe, Höhe der Verkaufseinrichtung,
 - c) evtl. benötigter Stromanschluss,
 - d) ein entsprechender Nachweis dass die natürliche oder juristische Person gewerblich tätig ist (z.B. Kopie der Reisegewerbekarte oder Ähnliches).

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

3. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der Anbieter nicht im Besitz eines Nachweises über die Gewerblichkeit seiner Tätigkeit (Reisegewerbekarte, Gewerbeanmeldung) ist,
 - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - e) Der Anbieter, insbesondere bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, keine bzw. keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
4. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Aktivitäten benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 - e) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
5. Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

1. Auf dem Markt dürfen nur Waren von einem zugewiesenem Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. durch den Marktbeauftragten. Die Marktaufsicht kann verlangen, dass größere Stände verkleinert werden, wenn anderen Standplatzzuweisungen nicht entsprochen werden kann.
3. Kein Marktbenuzter hat Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
4. Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen ist unzulässig und zieht die Räumung des Standes nach sich.
5. Das Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. der Marktbeauftragte kann zur Ordnung des Marktverkehrs den Tausch von Standplätzen, ohne Anspruch auf Entschädigung anordnen.
6. Wird der zugewiesene Stand bis maximal eine Stunde nach Beginn der Marktzeit nicht besetzt, so kann der Platz anderweitig vergeben werden.

§ 8

Aufbau und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
2. Die zum Aufbau der Marktware benötigten Fahrzeuge sind nach Entleerung noch vor Marktbeginn aus dem Marktbereich zu entfernen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, von denen die Waren unmittelbar verkauft werden.
3. Alle Märkte müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Für das Auf- und Abbauen der größeren Markt- bzw. Fahrgeschäften werden jeweils vor und nach den Markttagen 2 ganze Tage freigegeben.
4. Bei ambulanten Straßenhandel sind die Ständeso aufzubauen, dass sie weder den ruhenden noch den fließenden Verkehr beeinträchtigen. In jedem Fall ist der Fußweg in einer Breite von 1,5 m begehbar zu halten.

§ 9

Verhalten auf Märkten

1. Der Marktbereich darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist:
 - a) das Betteln
 - b) Gegenstände nach § 5 dieser Satzung im Umhergehen anzubieten,
 - c) auf dem Marktplatz Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden
 - d) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - e) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - f) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - g) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten
 - i) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz, ausgenommen sind Krankenfahrstühle
 - j) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10

Verkaufseinrichtungen, Verkauf und Lagerung

1. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
2. Die Anbieter haben ein Schild von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen und Adresse deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
3. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feihalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditorwaren mindestens 80 cm betragen.
4. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
5. Elektrische Betriebsmittel haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Elektrische Verlängerungs- bzw. Zuleitungskabel sind so zu verlegen, dass sie weder eine Unfallgefahr darstellen noch Isolationsschäden auftreten können.
6. Flüssiggasanlagen unterliegen erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige. Die Prüfergebnisse sind am Aufstellungs-ort auf Verlangen der Zuständigen Behörde vorzulegen.
7. Gasflaschen dürfen innerhalb von Verkaufsständen oder fliegenden Bauten nur bis zu einem Füllgewicht von höchstens 14 kg aufgestellt werden. Die Flaschen müssen von Wärmestrahlungsquellen in einem solchen Abstand aufgestellt werden, dass das Medium in der Flasche nicht höher als 40°C erwärmt wird.
8. Im Freien aufgestellte Gasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein. Flaschen sind grundsätzlich stehend aufzubewahren (auch leere) und gegen Umsturz zu sichern. Die Ventile müssen mit Ventilschutzkappen und Verschlussmuttern versehen sein.
9. Preise und Handelsklassen sind deutlich lesbar anzubringen.
10. Es sind nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden und so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen und Messen kontrollieren kann.
11. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
12. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde/ des Amtes. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
13. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen gegenüber auszuweisen,
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 11

Sauberhaltung der Plätze

1. Die Standplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden
2. Abfälle und Kehrriech sind innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältern zu verwahren. Verpackungsmaterial wie Papier, Stroh und Holzwolke muss so gelagert werden, dass ein Verwehen ausgeschlossen wird.
3. Jeder Marktbenutzer ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Nach Beendigung des Marktes hat der Benutzer die an seinem Standplatz anfallenden Abfälle mitzunehmen.
4. Das Ausgießen von Flüssigkeiten oder Ähnlichem (Heringslake, Frittierfett usw.) ist auf dem Veranstaltungsort verboten. Für die ordentliche nachweisliche Entsorgung ist der Standinhaber verantwortlich.

§ 12

Haftung

1. Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten des Amtes Brück bzw. des Marktbeauftragten.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Marktbesuchern angebrachten Waren und Geschäfte übernommen.
In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
3. Die Marktbesucher/Anbieter haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.
4. Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen dem Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. dem Marktbeauftragten nachzuweisen

§ 13

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührenordnung der Gemeinde Borkheide erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen die Anordnungen des Ordnungsamtes des Amtes Brück bzw. des Marktbeauftragten stellen gemäß § 146 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach den genannten Vorschriften.
2. Bei Nichtentrichten der Standgebühr wird eine Ordnungsstrafe von 30,00 bis 100,00 Euro erhoben sowie der Platzverweis verfügt.

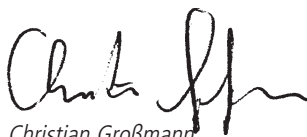
§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.07.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 14.09.1995 außer Kraft.

Brück, den 14.06.2010



Christian Großmann
Amtsdirektor

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes – Gemeinde Borkheide

Die Gemeinde Borkheide hat am 7. Oktober 2010 in der öffentlichen Sitzung die folgenden Straßen beschlossen:

1. Kirchanger (G 502)
von der Friedrich-Engels-Straße (K 400) bis zum Kirchsteig (G 501)
Lage: Flur 2, Flurstücke 223, 224, 245, 643/2
Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert. Der Gemeindegebrauch wird eröffnet.
2. Kirchanger (G 502/1)
von Kirchanger (G 502) bis Kirchanger (G 502/2), Lage: Flur 2, Flurstück 223
Die Straße mit Wendeanlage wird als Gemeindestraße klassifiziert. Die Nutzung wird auf Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t beschränkt.
3. Kirchanger (G 502/2)
von Kirchanger (G 502/1) bis Friedrich-Engels-Straße (K 400)
Lage: Flur 2, Flurstücke 223, 643/2
Der Gehweg wird als Gemeindestraße klassifiziert. Die Nutzung wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Die Flächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2009 (GVBl. I S. 166, 173) gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft von öffentlichen Straßen.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

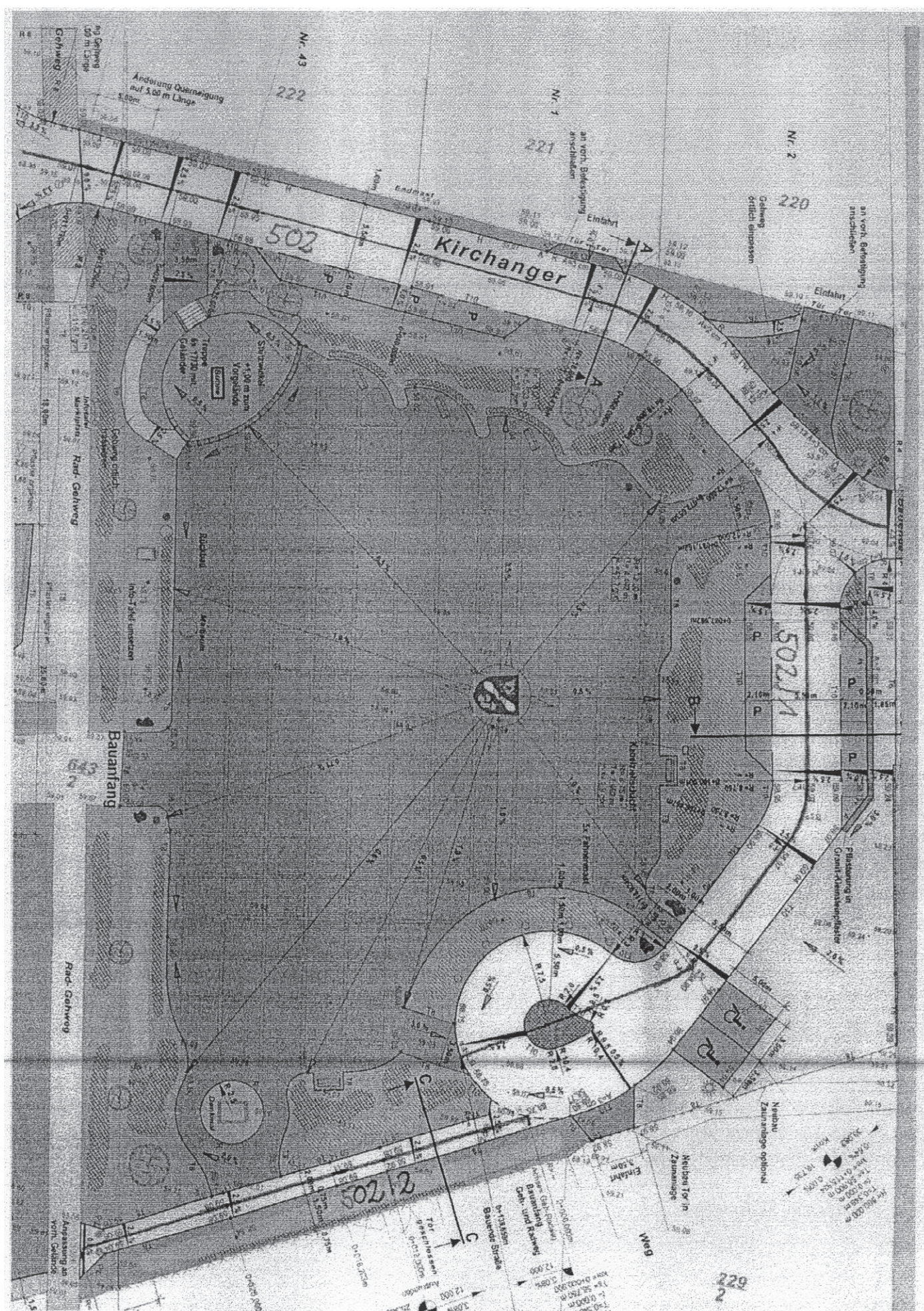
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einlegen.

Brück, den 21. März 2011



Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**1. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 285), in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004, in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Golzow durch Beschluss G-50-115/ 2010 vom 02.11.2010 die folgende Änderungsordnung zur Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule und der Turnhalle in Golzow erlassen.

Artikel 1

Die am 17.11.2009 beschlossene Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke in der Gemeinde Golzow, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten Nr. 46 vom 12.02.2010, wird wie folgt geändert.

a) der § 6, Absatz 3 (Turnhalle) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------------------------|
| – gemeinnützige, eingetragene Vereine und Interessengruppen | 5,00 €/Std./Verein |
| Erwachsenensportvereine | gebührenfrei |
| Kinder- / Jugendsportvereine | gebührenfrei |
| – Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse | 15,00 €/Std./Veranstaltung |

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 11. Dezember 2010 in Kraft.

Brück, den 28. März 2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung**Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 2. November 2010 beschlossen:

1. Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Wind“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Golzow.
2. Anlass und Planungsziel ist die Sicherung der kontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben unter Berücksichtigung einer gesamtgemeindlichen Untersuchung der Standorte nach bestimmten Kriterien auf ihre Eignung als potentielle Konzentrationszonen der Windkraftanlagen.
3. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Bürger durchgeführt.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 18. Januar 2011

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Übersichtskarte Gemeinde Golzow

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung****Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 06.12.2010 beschlossen:

1. Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Wind“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Linthe.
2. Anlass und Planungsziel ist die Sicherung der kontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben unter Berücksichtigung einer gesamtgemeindlichen Untersuchung der Standorte nach bestimmten Kriterien auf ihre Eignung als potentielle Konzentrationszonen der Windkraftanlagen.
3. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Bürger durchgeführt.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 18. Januar 2011

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.044.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.759.500,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.865.000,00 €
Auszahlungen auf	3.329.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.865.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.261.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.068.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **274.600,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 235 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €

 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	100.000 €
und	
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	25.000 €

 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

§ 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen (Kontenart 783) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 28. März 2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.02.2011 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 28.03.2011

Großmann
Amtsdirektor

**Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28.09.2008****Beendigung des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück**

Die gewählte Stadtverordnete, Frau Margot Lux, der Wählergruppe „Pro Brück“, hat ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung aufgrund ihres Wohnungswechsels zum 01. April 2011 beendet.

Gemäß § 59 Abs.1 und § 60 Abs. 3 u. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist eine Ersatzperson aus der Wählergruppe „Pro Brück“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 28. September 2008 – Wahl der Stadtverordnetenversammlung Brück – wird folgende Ersatzperson der Wählergruppe „Pro Brück“ zum 1.04.2011 als Abgeordneter berufen:

Herr Thomas Kühn
Karl-Marx-Straße 10
14822 Brück



G. Rettig
Wahlleiter

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe März 2011 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam – Mittelmark folgende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.02.2011 des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 1/02-2011 Wirtschaftsplan 2011

Beschluss Nr. 2/02-2011 über den geprüften Jahresabschluss 2008

Beschluss Nr. 3/02-2011 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2008

Beschluss Nr. 4/02-2011 über den geprüften Jahresabschluss 2009

Beschluss Nr. 5/02-2011 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2009

Beschluss Nr. 7/02-2011 über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2008

Beschluss Nr. 8/02-2011 über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2009

Brück, den 1.3.2011

Christian Großmann
Verbandsvorsteher



Ausschreibung eines Grundstücks

Die Stadt Brück ist daran interessiert, das
Baugrundstück Feldstraße 15 C in 14822 Brück



an den Meistbietenden zu verkaufen.

Mindestgebot: 30.600,00 €

Grundstück:

Feldstraße 15 C in 14822 Brück

Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 296/2

grundbuchmäßige Größe: 1.971 m²

Das Grundstück ist grundsätzlich im straßennahen Bereich nach § 34 BauGB bebaubar. Es grenzt südlich unmittelbar an das Wohngebiet „Gänsematen“. An der östlichen Grenze befindet sich ein mit einer Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr Brück bebautes Grundstück.

Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig.

Erschließung:

Im öffentlichen Straßenraum vollständig erschlossen. (Wasser, Abwasser, Strom, Telekom, Gas). Die Straße ist ausgebaut. Fahrbahn, einseitiger Gehweg und Straßenbeleuchtung sind vorhanden.

Die Stadt Brück liegt im Landkreis Potsdam Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 3.700 Einwohner. Kindertagesstätten, Grundschule, Oberschule, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, Ärztehaus, Geldinstitute, Naturbad, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

Die Gewerbegebiete im Amtsbereich Brück gelten als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Entwicklung der Region.

Verkehrsanbindung:

Autobahn A9 – Anschlussstelle Brück ca. 2,5 km

Bundesstraße B 246 ca. 0,5 km

Bahnhof Brück (Bahnstrecke Berlin-Dessau) ca. 1,5 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis richten Sie bitte spätestens bis zum

30.04.2011

an das

**Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück,
Tel.: 033844/62 220.**

Eine Besichtigung ist jederzeit nach Terminabsprache möglich.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Satzung der Gemeinde Planetal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane - Buckau“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S.286) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Gemeindevertretung Planetal in ihrer Sitzung am 02.03.2011 nachfolgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Planetal ist gemäß § 2, Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 499) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Planetal erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen jährlich Gebühren zur Deckung der von ihr im laufenden Kalenderjahr an den Verband gezahlten Verbandslasten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum 31. 12. des Vorjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Gebührensschuldner verpflichtet, diese unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Ein Wechsel des Gebührenschuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf Hektar mit zwei Dezimalstellen abgerundete Fläche. Ist ein Gebührensschuldner nach § 3 dieser Satzung Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter mehrerer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, so sind diese vor der Bemessung zu summieren und die Summe der Flächen entsprechend abzurunden.

§ 5

Gebührensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 5,55 EUR/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

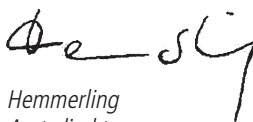
- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Der Bescheid gilt auch für Folgejahre bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag erhoben. Sie ist für das laufende Veranlagungsjahr zum 01. Dezember fällig. Zu diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde den Wasser- und Bodenbeitrag an den Verband entrichtet.

§ 7

Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planetal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 18.10.2006 außer Kraft.

Niemegk, den 28.03.2011



Hemmerling
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**Bekanntmachung****Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemegk**

In der Zeit vom 25.04.2011 – 30.05.2011 liegt im Amt Niemegk-Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
die Liste der „Bodenrichtwerte“, Stand 01.01.2011, für den Bereich des Amtes Niemegk, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem können im **Landkreis Potsdam Mittelmark**
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses
im **Kataster- und Vermessungsamt**
in **14513 Teltow, Lankeweg 4**

während der Sprechzeiten **jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr** persönlich oder telefonisch unter: **03328/3183-13 oder 3183-14** Auskünfte eingeholt werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt Auskunft über die Bodenrichtwerte auch außerhalb dieser Zeit (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Griesbach
stellv. Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe März 2011 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam – Mittelmark folgende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.02.2011 des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 1/02-2011 Wirtschaftsplan 2011
Beschluss Nr. 2/02-2011 über den geprüften Jahresabschluss 2008
Beschluss Nr. 3/02-2011 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2008
Beschluss Nr. 4/02-2011 über den geprüften Jahresabschluss 2009
Beschluss Nr. 5/02-2011 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2009
Beschluss Nr. 7/02-2011 über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2008
Beschluss Nr. 8/02-2011 über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2009

Brück, den 1.3.2011

gez. Christian Großmann
Verbandsvorsteher



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Beschlüsse der 54. Verbandsversammlung vom 15.06.2010

A) öffentlicher Teil

Beschluss zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Beschluss-Nr. 01/1506/10

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der in der Anlage beigefügten Zweiten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für das Verbandsgebiet des WAZV „Nieplitztal“ in der Fassung Mai 2010 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Grundsatzbeschluss zur Verbandskooperation

Beschluss-Nr. 02/1506/10

Die Verbandsversammlung stimmt dem nachfolgenden Grundsatzbeschluss zu, den der Vorstand in seiner 68. Sitzung am 01.06.2010 abgestimmt hat.

Die demografische und wirtschaftliche Entwicklung in der Region erfordert zur Gewährleistung einer nachhaltigen Gebührenstabilität der ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung verantwortungsbewusste Überlegungen der mit der Entsorgung beauftragten Verbände und die Bereitschaft, neue Wege in der Zusammenarbeit einzuschlagen.

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsteher konzeptionelle Vorschläge zu einer möglichen zukünftigen Kooperation auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung mit den mit der Abwasserentsorgung beauftragten Verbänden der Region (Brück, Niemegk, Treuenbrietzen) zu erarbeiten.

Die bis zum 2. Halbjahr 2010 zu erarbeitende Konzeption ist in einer gemeinsamen Beratung der betreffenden Verbände vorzustellen und beschlussreif für die jeweiligen Verbandsversammlungen vorzubereiten.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschlüsse der 55. Verbandsversammlung vom 14.10.2010

A) öffentlicher Teil

Beschluss der Ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.12.2009

Beschluss-Nr. 01/1410/10

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der in der Anlage beigefügten Ersten Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 01.12.2009 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Wahl des weiteren Vorstandsmitglieds nach Ausscheiden des bisherigen Vertreters

Beschluss-Nr. 02/1410/10

Die Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, das weitere Vorstandsmitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ offen zu wählen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 03/1410/10

Die Mitglieder der Verbandsversammlung wählen Frau Edith Rettschlag in offener Wahl zum weiteren Vorstandsmitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschlüsse der 56. Verbandsversammlung vom 09.12.2010

A) öffentlicher Teil

Erläuterung und Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2009, Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2009 Beschluss-Nr. 01/0912/10

Die Verbandsversammlung stimmt dem in der Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2009 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ zu. Der testierte Jahresabschluss wird in der vorliegenden Form festgestellt und beschlossen. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Abschlussgespräch des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht zu Beanstandungen führt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2009

Beschluss-Nr. 02/0912/10

Der im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 1.059,48 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der WVN mbH

Beschluss-Nr. 03/0912/10

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der WVN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH festzustellen, den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen und dem Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 18.251,67 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2010

Beschluss-Nr. 04/0912/10

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen, dass entsprechend § 106 Abs. 2 Satz 3-5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH dem Landrat als der zuständigen Prüfungsbehörde für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 vorgeschlagen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2011

Beschluss-Nr. 05/0912/10

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird in der Fassung vom 09. Dezember 2010 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Erhöhung des Kassenkredites des ZVN

Beschluss-Nr. 06/0912/10

Die Verbandsversammlung beschließt, das Kassenkreditvolumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ im Wirtschaftsjahr 2011 auf 800.000,00 € zu erhöhen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Die gleichzeitige Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens zwischen 400.000 € und 800.000 € und des im Wirtschaftsplan 2011 enthaltenen Kredits in Höhe von 400.000 € wird ausgeschlossen!
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Bestimmung des Vertreters der Verbandsversammlung und des Vertreters der WWN im Arbeitskreis Verbandskooperation
Beschluss-Nr. 07/0912/10

1. Die Verbandsversammlung bestimmt Herrn Lutz Keil als ihren Vertreter im Arbeitskreis Verbandskooperation.
2. Die Verbandsversammlung empfiehlt, dass die Geschäftsführer der Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH, Herr Roland Meinus und Herr Werner Müller, gemeinsam im Arbeitskreis Verbandskooperation mitarbeiten und sich dort entsprechend der thematischen Bereiche für Technik/Infrastruktur und Betriebswirtschaft/Kalkulation einbringen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Hinweis auf die Bekanntmachung von Satzungen

Ich weise hiermit darauf hin, dass die folgende von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 14.10.2010 beschlossene Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 17, Nr. 11 am 24.11.2010 öffentlich bekannt gemacht wurde:
Erste Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Treuenbrietzen, den 17.12.2010

Michael Knappe
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung am 09.12.2010 mit Beschluss-Nr. 05/0912/10 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i.V.m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 02.02.2011 erteilt.

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

**Wirtschaftsplan
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Nieplitztal“**

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1	Es betragen	€
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.304.050
	die Aufwendungen	- 2.300.050
	der Jahresgewinn	4.000
	der Jahresverlust	0
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	575.964
	Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	- 756.000
	Mittelzufluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	180.036
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite in 2011 auf	400.000
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2012- 2014 auf	1.560.000
2.3	die Verbandsumlage für die Stadt Treuenbrietzen	0
	für die Gemeinde Mühlenfließ	0

Ort, Treuenbrietzen, 12.12.2010

gez. Michael Knappe
Michael Knappe
Verbandsvorsteher

Siegel